## TOP 5: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung über den Verfassungsgerichtshof

- Ministerium der Justiz -

## **Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

## Erläuterungen:

Die Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente im Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBI. S. 285, 585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBI. S. 165), BS 1104-1, bedürfen einer Überarbeitung. § 11a des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof verweist an mehreren Stellen noch auf das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBI. I 876), das mit Wirkung zum 29. Juli 2017 außer Kraft getreten ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte insoweit ein Gleichlauf zu den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur elektronischen Dokumentenübermittlung hergestellt werden. Dasselbe gilt auch für die Bestimmungen des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof zur elektronischen Aktenführung, die zurzeit noch von den entsprechenden Vorgaben für den Verwaltungsprozess abweichen.